

**STIFTUNG
DREI TANNEN**
Wohnen • Helfen • Pflegen

Stiftungsurkunde

Stiftungsurkunde

der

Stiftung Drei Tannen

Alters- und Gesundheitsversorgung, 8636 Wald

Art. 1 Sitz

Die **Stiftung Drei Tannen** ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Sie untersteht dem privaten Recht und hat ihren Sitz in 8636 Wald ZH.

Art. 2 Bezeichnungen

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Stiftungsurkunde beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Urkunde nichts anderes ergibt.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung erfüllt für die Gemeinde Wald den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Kranken- und Pflegeheimbereich. Sie bezweckt eine umfassende, koordinierte Versorgung insbesondere in den Bereichen

- Stationäre Langzeitpflege (Kranken- und Pflegeheim)
- betreutes Wohnen (Altersheim oder andere Wohnformen)
- spitalexterne Dienste

hauptsächlich für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wald. Es können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes errichtet und betreibt die Stiftung bedürfnisgerechte Versorgungsstrukturen und entwickelt spezielle Leistungskompetenzen im Bereich der geriatrischen Versorgung.

Die Tätigkeit der Stiftungsorgane und des Personals basiert auf einer humanitären Grundhaltung und ist auf die Lebensqualität, die Achtung der Persönlichkeit und die Wahrung der Menschenwürde der betreuten Personen ausgerichtet.

Art. 4 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital, berechnet zu Restbuchwerten, beträgt ca. Fr. 5'000'000.-- und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vermögen des Vereins Spital Wald mit einem Bilanzwert von Fr. 3'750'000.-- (Liegenschaften Pflegezentrum, div. Wohnhäuser und Eigentumswohnungen, Bar- und Fondsmittel)
- b) dem Stifterbeitrag der politischen Gemeinde Wald mit einem Bilanzwert von Fr. 850'000.-- (Liegenschaft Altersheim 3 Tannen und Fondsmittel)
- c) dem Vermögen des Spitexvereins Wald von Fr. 370'000.-- (Mobilien und Barmittel)

Der definitive Betrag des Stiftungskapitals ergibt sich aus den Bilanzwerten per 31.12.2000.

Art. 5 Fondsrechnungen

Die Stiftung führt einen Personalfonds sowie einen Fonds für besondere Ausgaben. Der Stiftungsrat erlässt separate Fonds-Reglemente.

Art. 6 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 7 Der Stiftungsrat

7.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Der Gemeinderat Wald ordnet zwei seiner Mitglieder ab. Ferner sollen dem Stiftungsrat nach Möglichkeit Fachleute aus Medizin, Seelsorge, Wirtschaft sowie eine Seniorenvertretung angehören.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Es besteht Wiederwählbarkeit. Wahlorgan ist der Stiftungsrat. Bei Gesamtdemission des Stiftungsrates ernennt der Gemeinderat Wald einen neuen Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat.
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des geschäftsführenden Direktors
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- Oberleitung der Stiftung und Festlegung der Geschäftsstrategie
- Festlegung der Organisation und Genehmigung der Reglemente
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Bestimmung des Geschäftsjahres
- Bestellung von Kommissionen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind
- Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsbeiträge
- Festsetzung der Tarifordnung und Abschluss von Tarifverträgen
- Genehmigung von Leistungs- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Institutionen oder Gemeinden
- Bestimmung des Arztsystems
- Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Verwendung von zweckgebundenen Fonds-Mitteln
- Beschlussfassung über die Verwendung von Gönnerbeiträgen

7.3 Tätigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte. Ausserdem kann der Stiftungsrat zusammengerufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Die Einladung hat in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäfte werden durch absolutes Stimmenmehr der Anwesenden erledigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt. Die Beschlussfassung über die Neuwahl, Bestätigung und Abwahl eines Stiftungsratsmitgliedes sowie über die Antragstellung auf Änderungen der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung erfordert zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Der geschäftsführende Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Die Revisoren müssen die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727 OR erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft, ob Geschäftsbericht, Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Weisungen des Stiftungsrates entsprechen. Sie erstatten dem Stiftungsrat Bericht gemäss Art. 729 OR.

Art. 9 Betriebsmittel

Die Stiftung arbeitet mit den ihr zufließenden Beiträgen und Spenden, mit dem Ertrag des Stiftungsvermögens, mit dem Liquidationserlös aus Teilen des Stiftungsvermögens, mit den Einnahmen aus dem Betrieb sowie mit Beiträgen von Vertragsgemeinden. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages leistet die Gemeinde Wald Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsvereinbarungen werden jeweils für die Dauer von vier Jahren zwischen der Stiftung und dem Gemeinderat Wald abgeschlossen.

Die Beiträge der Gemeinde Wald betragen für das Jahr 2001 Fr. 600'000.--, 2002 Fr. 400'000.--, 2003 und 2004 je Fr. 200'000.--. Ab 2005 beträgt der Beitrag bei begründeter Notwendigkeit jährlich wiederkehrend Fr. 200'000.--.

Unter Vorbehalt gesetzlicher und tarifvertraglicher Rahmenbedingungen soll ein selbsttragender Betrieb angestrebt werden. Bei verändertem Leistungsauftrag können die Beiträge angepasst werden.

Art. 10 Investitionen

Investitionen werden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Staats- und Gemeindebeiträge auf spezielles Gesuch hin, über Eigenmittel der Stiftung und über Fremdmittel finanziert.

Art. 11 Der Betrieb

Der in der Stiftung zusammengefasste Betrieb kann aus mehreren Teilbetrieben bestehen (s. Art. 3, Abs. 1).

Die operative Gesamtleitung des Betriebes untersteht dem geschäftsführenden Direktor.

Der Betrieb wird kostenbewusst und unter Berücksichtigung aktueller ökologischer und betriebswirtschaftlicher Grundsätze geführt.

Art. 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zur Förderung und Entwicklung

- der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner (Klienten)
- der Wirtschaftlichkeit
- der Betriebskultur

kann die Stiftung mit anderen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Art. 13 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bezirkrates Hinwil (Art. 84 ZGB). Änderung der Stiftungsurkunde bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

Bei einer Auflösung der Stiftung fällt ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen der politischen Gemeinde Wald zu, mit der Auflage, die Mittel für die Alters- und Gesundheitsversorgung in der Gemeinde Wald zu verwenden.

8636 Wald ZH, den 12. Dezember 2000

Die Stifter:

**Politische Gemeinde Wald
Verein Spital Wald
Spitex-Verein Wald**